

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 26 (1970)
Heft: 8

Artikel: Die "Staatsbürgerin" wird angegriffen!
Autor: Gessner, Selma Regula / Egli, Fanny
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845426>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bend für die Kinder, das Bürgerrecht des Ehemannes als massgebend für die Ehefrau betrachtet. Der Schweizer, welcher selbst eine fremdenpolizeilich «gesperrte» Ausländerin im Ausland heiratet, macht diese vorbehaltlos zur vollberechtigten Schweizerbürgerin. Damit spielt er die gefürchtete Fremdenpolizei an die Wand — das Recht auf eheliche Gemeinschaft ist unbestritten und im Gebiet der ganzen Schweiz gesichert. Die Schweizerin, welche einen ausländischen Staatsangehörigen heiratet, muss während der Verkündung oder bei der Trauung erklären, ihr Schweizer Bürgerrecht beibehalten zu wollen, wenn sie nicht durch Eheabschluss ihre angestammte Heimat verlieren will. Lebt sie mit ihrem ausländischen Ehegatten in der Schweiz, ist dieser wohl seit dem 1. Januar 1969 aus den für ausländische Arbeitskräfte geltenden Plafonierungsvorschriften entlassen. Gleichwohl steht Art. 8 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 1. März 1949 in Kraft, wonach das freie Ermessen der Behörden im Entscheid über Aufenthalt und Niederlassung oder Toleranz nicht beeinträchtigt werden kann durch «Vorkehren wie Heirat, Liegenschaftenerwerb, Wohnungsmiete, Abschluss eines Dienstvertrages, Geschäftsgründung oder Beteiligung usw.» Das Recht auf Ehe wird in dieser anrühigen Bestimmung nicht nur in einer schwer zu beanstandenden Weise in einen Topf geworfen mit geschäftlichen Rechtsvorkehren von limitierter Bedeutung. Art 8 der Ausländerverordnung ist nichts weniger als eine Ausnahmebestimmung zulasten der Schweizerbürgerin, da ja die Ausländerin durch Heirat mit einem Schweizer-

bürger das Schweizer Bürgerrecht erwirbt und sich dadurch dem fremdenpolizeilichen Zugriff entzieht. Die Notwendigkeit, das Bürgerrecht der Frau sicherzustellen, ihre Staatsangehörigkeit nicht von Eheschliessung, Ehescheidung oder einer Naturalisation des Ehemannes abhängen zu lassen, hat ihren Niederschlag bereits in der Montevideo-Konvention vom Jahr 1933 für die der Panamerikanischen Union angeschlossenen Staaten gefunden. Dieselben Grundsätze finden sich in der Konvention der Vereinten Nationen über die Nationalität der verheirateten Frauen vom 29. Januar 1957, welche bereits von einer Reihe europäischer Staaten unterzeichnet wurde. Damit nicht genug! Während in der Schweiz der mit einer Schweizerin verheiratete Ausländer mit blosser Aufenthaltsbewilligung nach «behördlichem Ermessen» in Anwendung von Art. 8 der Ausländerverordnung ausgewiesen werden kann, geniesst der in USA mit einer US-Bürgerin verheiratete Schweizer eine derart privilegierte Stellung, dass wir versucht sind, mindestens von unfairen zwischenstaatlichen Beziehungen, wenn nicht von eigentlicher Korruption zu sprechen.

Gertrud Heinzelmänn

Die «Staatsbürgerin» wird angegriffen!

**Tagesanzeiger Magazin vom 20. Juni 1970
«Für Sie notiert»**

Schon der erste Satz zeigt die Einstellung des anonymen Schreibers: «Leider ist man sich in Frauenkreisen über die zu vertretenden Anliegen nie ganz im klaren. Was der eine Frauenverein sich als De-

visé aufs Banner geschrieben hat, ist meistens anders als das Programm des benachbarten Frauenklubs.» Hier darf ich den anonymen Schreiber belehren, dass regelmässig in der Zürcher Frauenzentrale sämtliche Präsidentinnen der politischen Parteien zusammenkommen und darüber diskutieren wie die Anliegen der Frauen zu erreichen sind. Man ist sich sehr einig! Siehe Staatsbürgerin Nr. 6/7 und lies Seite 8/9 das gemeinsam verfasste Schreiben an den Regierungsrat.

Nach diesem Angriff auf die Frauen schlechthin wird die Staatsbürgerin Nr. 5 aufs Korn genommen, nämlich die Kritik an die Adresse des Radios bezüglich der Frauenstunden mit den Themen wie zu Schillers Zeiten. «Der aufmerksame Radiohörer notiert es vielleicht sogar dankbar, dass es heute — freilich dank dem Kampf unserer Pionierinnen — nicht mehr nötig ist, sich an einen Teil der Bevölkerung zu wenden...»

Zufälligerweise hörte ich Anfangs Juli um 10.30 Uhr eine Radiosendung über den Schweizer Kurzwellensender aus dem «Centre féminine de Liège» von Robert Stefan. Hier wurde genau die gegenteilige Ansicht des anonymen Schreibers und des Schreibens von Direktor Padel (Staatsbürgerin Nr. 6/7) vertreten. Des längeren wurde ausgeführt, dass man seit zwei Jahren mit Sendungen über die drei K (Kinder, Kirche, Küche) begonnen habe, dann aber laufend Sendungen mit politischen Inhalten ausgestrahlt habe. Zu Beginn sei es darum gegangen die politische Männersprache zu dechiffrieren (dé-coder) damit sie für Frauen verständlicher werde. Man habe darauf die Erfahrung gemacht, dass sich die Frauen für politische Themen sehr interessieren, und dass

diese sehr notwendig sind. Dies haben die vielen Zuschriften bewiesen.

Während des Hörens dieser Sendung habe ich mir gewünscht, dass Dir. Padel und der Leserbriefschreiber diesen Vortrag zur Kenntnis genommen hätten.

Selma Regula Gessner

Weitere Kritik zur Staatsbürgerin Nr. 6/7

Zu den Äusserungen auf Seite 4, dass es sogar in den Warenhäusern und Lebensmittelgeschäften keine Frauen in den höheren Positionen gibt, haben sich einige Leserinnen gemeldet. Die Redaktion der «Staatsbürgerin» wird gerne weitere Zuschriften zu diesem Thema publizieren!

Coop-Frauenbund

Zu ihrer Orientierung möchten wir mitteilen, dass der Lebensmittelverein LVZ (Coop Zürich) schon seit einiger Zeit Frauen in folgenden führenden Stellen beschäftigt:

Personalchefin (nach ihrem Rücktritt fand sich leider keine Frau mehr!)

Leiterinnen in LVZ-Centren

Prokuristin in der Abteilung Brennstoffen

Directrice im St. Annahof (mit pers. Einkauf in ganz Europa und mit Einkaufskompetenz bis zu vier Millionen Franken.)

Eine Frau im siebenköpfigen Verwaltungsrat (dürfte selten sein!)

Mitspracherecht in den Betrieben: vor strukturellen Änderungen wird das Kader zu Stellungnahme, Vorschlägen und zur Beurteilung herangezogen.

Leider unterlassen es die Frauen oft, bei ihrem Rücktritt dafür besorgt zu sein, dass wieder weiblicher Nachwuchs an ihre Stellen kommt.

Fanny Egli